



**Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des
Gemeinderates
vom 14. Dezember 2021**

8. Verordnung über den Sonntagsverkauf in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten (Az: 132)

Sachverhalt:

Die Verordnung muss noch 2021 erlassen werden, da bereits im Januar eine Reihe von Öffnungstagen gewünscht werden – die ergänzende Aufnahme in die Tagesordnung ist deshalb erforderlich.

Für 2022 wurden von betroffenen Einzelhändlern die gewünschten Verkaufstage im Vorfeld abgefragt und in den Verordnungsentwurf eingearbeitet. Grundsätzlich stehen 40 Tage zur Verfügung, die auf die Wochenenden im Jahreslauf verteilt werden können.

Die Verwaltung schlägt den Erlass folgender Verordnung vor:

Die Gemeinde Reit im Winkl erlässt auf Grund § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744), i.V. m. §§ 1 u. 2 der Verordnung über die Ladenschlussverordnung (LSchIV) vom 21.5.2003 (GVBl S.340).

**Verordnung über den Sonntagsverkauf in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und
Wallfahrtsorten für das Jahr 2022**

§ 1

1. In der Gemeinde Reit im Winkl dürfen Verkaufsstellen für frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes (BGBl III Nr.7842-1), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, ferner, soweit sie für den Ort kennzeichnend sind, Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs.1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes an den im einzelnen genannten Sonn- und Feiertagen des Jahres 2022 sowie zu den angegebenen Zeiten offen gehalten werden.

2. Gemäß § 3 LSchIV ist die Offenhaltung auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichen Umfang geführt werden

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzes sind zu beachten und Werden durch die Verlängerung der Verkaufszeiten gemäß dieser Rechtsverordnung nicht berührt.

§ 3

Die Verordnung gilt für die folgenden Monate und Sonn- und Feiertage für das Jahr 2022:

Januar: 1., 2., 6., 9., 16., 23., 30. Februar: 6., 13., 20., 27.

März: 6., 13., 20., 27. April: 3., 10., 17., 18.

Mai: Juni: 5., 6., 26.

Juli: 3., 10., 17., 24., 31. August: 7., 14., 15., 21., 28.

September: 4. Oktober: 2., 9.

November: Dezember: 4., 11., 18., 25., 26.

Verkaufszeiten: 11:00 Uhr - 18:00 Uhr

Gemeinde Reit im Winkl

Matthias Schlechter
Erster Bürgermeister

Rechtslage:

Ladenschlussverordnung

(LSchIV)

Vom 21. Mai 2003

(GVBl. S. 340)

BayRS 8050-20-1-A

Auf Grund von § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (BGBl. I S. 658), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In den in der Anlage aufgeführten Gemeinden oder Gemeindeteilen dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden verkauft werden.

§ 2

¹Die Öffnungszeiten werden von den Gemeinden durch Rechtsverordnung festgesetzt; dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. ²Die Gemeinden bestimmen auch, an welchen Sonn- und Feiertagen im Rahmen von § 1 offengehalten werden darf.

Beschluss 1:

Der GRT beschließt die Tagesordnung um den Top „Verordnung über den Sonntagsverkauf in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten“ zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder	Stimmberechtigte Mitglieder	Stimmen für JA	Stimmen für NEIN
14	14	14	0

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Verordnung der Gemeinde Reit im Winkl über den Sonntagsverkauf in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten für das Jahr 2022 in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder	Stimmberechtigte Mitglieder	Stimmen für JA	Stimmen für NEIN
14	14	14	0

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Gemeinde Reit im Winkl, den 15. Dezember 2021


Matthias Schlechter
Erster Bürgermeister

